

deren Partner sie sind.³² Vertragspartnerschaften spielen insbesondere dann eine Rolle, wenn es um die Frage der Reaktionen auf festgestellte Vertragsverletzungen geht.³³

Diese Erwägungen treffen auch auf den INF-Vertrag zu. Er berührt zwar in höchstem Maße Interessen der internationalen Gemeinschaft, ja Überlebensfragen der Menschheit, ist aber von seiner Anlage her zutiefst bilateraler Natur. Wie oben dargelegt, waren spezielle Vereinbarungen erforderlich, um Elemente seines Kontrollsystems auf die Stationierungsländer, die ja nicht Partner dieses Vertrages sind, zu erstrecken. Des weiteren hat beispielsweise die Internationale Atomenergieorganisation (IAEA) angeboten, ihre Erfahrungen und Möglichkeiten bei der Kontrolle der Einhaltung des INF-Vertrages zur Verfügung zu stellen. Sie konnte dabei aber nicht von sich aus aktiv werden. Inzwischen ist dieses Angebot von der UdSSR begrüßt worden.³⁴

Neue Qualität von Informationspflichten und Informationsaustausch und die nationalen technischen Kontrollmittel

Im gegenwärtigen und künftigen System internationaler Beziehungen gewinnen auf Informationsaustausch gerichtete Kooperationspflichten zunehmend an Bedeutung. Informationen und Daten sowie deren Vermittlung bilden die Grundlage jedweden Kontrollsystems. Im INF-Vertrag ist eine Ordnung des Informations- und Datenaustausches von wirklich neuer Qualität fixiert worden (vgl. besonders Art. IX). Sie umfaßt u. a.:

- ganz gezielte, konkrete Informationsanforderungen (auch über Geplantes!);
- ein festes Zeit- und Periodizitätsregime;
- spezielle Informations- und Benachrichtigungspflichten im Zusammenhang mit Inspektionsmaßnahmen (vgl. hierzu auch Teil IV des Protokolls über Inspektionen).

Den Ausgangspunkt bilden die detaillierten Angaben im Memorandum zur Vereinbarung über die Festlegung der Ausgangsdaten im Zusammenhang mit dem INF-Vertrag (einschließlich Fotos!), die jeweils zu erneuern sind. Mit der Unterzeichnung des Memorandums übernahm jede Seite nur die Verantwortung für die Richtigkeit ihrer eigenen Angaben. Bestimmte Daten, bei denen es Probleme der „Einschärbarkeit“ oder Nachweisbarkeit gibt, werden vorausgesetzt (vgl. die entsprechenden Formulierungen in Art. VII: „gilt als“, „(nicht) angesehen“, „gerechnet“ u. ä.).

Kommentatoren heben hervor, daß mit diesem Informationssystem Dinge preisgegeben werden, die bislang als absolute militärische Geheimnisse galten. Für die USA würde es ein Abrücken von der bisher verfolgten Doktrin bedeuten, grundsätzlich keinerlei Angaben über die Dislozierung von Kernwaffen zu machen.³⁵

In enger Verbindung mit der Informationsproblematik steht der Einsatz „nationaler technischer Kontrollmittel“. Auch er ist im Bereich der Abrüstungskontrolle insgesamt unverzichtbar. Da die individuellen Fähigkeiten der Staaten unterschiedlich sind, wurden Forderungen nach einer schrittweisen Multilateralisierung der Nutzung solcher Mittel bzw. des Datenzugangs erhoben und auch (im Prinzip) anerkannt.³⁶

Die Regelungen des INF-Vertrages zu den „nationalen technischen Mitteln“ entsprechen im wesentlichen denen der SALT-Verträge, d. h. Ausübung gemäß den „allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts“ und Verbot von Stör- und Tarnmaßnahmen (vgl. Art. XII Ziff. 1 und 2). „Zur Unterstützung der Beobachtung“ mit diesen Mitteln sind in Art. XII Ziff. 3 als „Maßnahmen auf der Grundlage der Zusammenarbeit“ bei landgestützten Interkontinentalraketen die befristete Öffnung von Abdeckungen und die Aufstellung „unter offenem Himmel ohne Tarnung“ vorgesehen. Ein ähnliches Verfahren ist für das Abkommen über strategische Offensivwaffen (dann für alle derartigen Waffenarten) in Aussicht genommen worden.³⁷

Der Einsatz nationaler technischer Kontrollmittel ist und bleibt notwendig und ist deshalb auch im INF-Vertrag vereinbart worden. Es ist absolut unseriös, wenn ein namhafter US-amerikanischer Abrüstungsexperte behauptet, die

Sowjetunion brauche keine Satelliten zur Verifizierung des US-amerikanischen Verhaltens, da sie Zugang zu US-Zeitungen u. ä. habe. Dies steht im Kontext mit der häufig strapazierten These, daß Kontrolle letztlich eine „wirklich offene Gesellschaft“ voraussetze, von der die Sowjetunion aber trotz „glasnost“ noch weit entfernt sei.³⁸ Solcherart Betrachtungen sollen vertuschen, daß jeder Staat seine legitimen Sicherheitsinteressen hat. Sie dienen nur der immer mehr unzeitgemäßen Verunglimpfung eines (des sozialistischen) politischen Systems.

Zum Inspektionssystem des INF-Vertrages

Hier ist nicht der Platz, um auf alle Details des höchst komplizierten Inspektionssystems des INF-Vertrages einzugehen. Im Kern handelt es sich um drei Grundarten oder -phasen von Inspektionen:

- Anfangsinspektionen;
- Liquidierungsinspektionen;
- weitere Inspektionen für einen Zeitraum von 13 Jahren.

Das System ist in Art. XI festgelegt worden. Dessen Ziff. 1 bestimmt prinzipiell den Zweck der Inspektionen — die Sicherung der Kontrolle über die Einhaltung der Vertragsbestimmungen — und deren Form: Vor-Ort-Inspektionen.

Es gibt keine gesonderte Kennzeichnung als „Routine“- oder „Verdachts“-Inspektion. Dafür wird ganz konkret das jeweilige Ziel der Inspektion in Verbindung mit dem entsprechenden Abrüstungsschritt genannt. Entscheidend ist, daß es keinerlei Verweigerungsrechte gibt. Gemäß dem Protokoll über Inspektionen (Teil IV bzw. X) werden die Inspektionen sehr kurzfristig angesagt (minimal 16 bzw. 72 Stunden vor Ankunftszeit am Einreiseort), und sie können nur „aufgrund von Umständen, die durch höhere Gewalt eingetreten sind“, abgesagt werden. Ein ähnlich strenges System ist im Stockholmer Dokument bzw. in den Verhandlungstrends zur Chemiewaffen-Konvention zu finden. Hier handelt es sich allerdings ausdrücklich um Verdachts-Inspektionen, um Fälle, in denen Zweifel an der Einhaltung von Bestimmungen bestehen und auch diesbezüglich Gründe angegeben werden müssen.³⁹

Kontrolle dient — wie betont wurde — generell der Gewährleistung der Einhaltung des Vereinbarten; sie hat darin ihren Sinn. Diese Verbindung zwischen Kontrolle und Erfüllung ist beim INF-Vertrag noch verstärkt worden: Die Erfüllung der jeweiligen Verpflichtung aus dem Vertrag wird erst dann angenommen, wenn die vorgesehene Inspektion bzw. Information erfolgt ist (vgl. z. B. Art. X Ziff. 7 und 8). Dabei ist das „Erfüllungs-Verfahren“ selber (vom Aufenthalt der Raketen und anderer Mittel bis zu ihrer Vernichtung) präzise vorgegeben, u. a. durch das Protokoll über Verfahren, die die Liquidierung von Raketenmitteln regeln.

Eine besonders enge Verzahnung zwischen Erfüllung und Kontrolle zeigt sich bei den Inspektionen während des Prozesses der Raketenliquidierung gemäß Art. XI Ziff. 7. Diese Inspektionen sind zwingend vorgeschrieben, was an der Formulierung „Jede der Seiten unternimmt...“ deutlich wird

32 A/CN.10/1987/CRP.9, S. 4.

33 Insoweit sind die paras. 2 und 3 der dieser Problematik gewidmeten Resolution 42/38 M der UN-Vollversammlung zumindest etwas vage formuliert. Vgl. dagegen z. B. para. 9 des britischen Arbeitspapiers (A/CN.10/1987/WG.IV/WP.1), wonach die Entdeckung von Vertragsverletzungen zu „einer schnellen Aktion der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, die Partner des fraglichen Abkommens sind“, führen soU (Hervorhebung von mir - M. M.).

34 Vgl. Is wes tij a vom 23. Februar 1988, S. 2.

35 Vgl. J. Reifenberg, „Es werden Dinge aufgedeckt, für deren Andeutung man vor kurzem erschossen worden wäre“, Frankfurter Allgemeine Zeitung (Frankfurt am Main) vom 9. Dezember 1987, S. 3; vgl. auch J. Adrianow/A. Pumpjanski, a. a. O., S. 6.

36 Vgl. z. B. das Arbeitspapier der DDR, A/CN.10/1987/WG.IV/WP.3, para. 3.

37 Vgl. Abschn. I Ziff. 8 der Gemeinsamen sowjetisch-amerikanischen Gipfel-Erklärung vom 10. Dezember 1987, a. a. O.

38 Vgl. K. L. Adelman, „Verification in an Age of Mobile Missiles“, in: Department of State Bulletin, 87(1987)2126, S. 30 f.; ähnlich auch J. P. Barker, „Improving Prospects for Compliance with Arms-control Treaties“, in: Survival 1987, Heft 5, S. 437.

39 Vgl. die Punkte 65, 66, 69, 70, 72 und 79 des Stockholmer Dokuments; CD/795, Appendix II, s. 113, paras. 1, 2 und 4; S. 114, para. 12. Zur grundsätzlichen Unterscheidung in „reguläre internationale Inspektionen“ und „Inspektionen im Fall einer vermuteten Vertragsverletzung“ vgl. das Arbeitspapier der DDR A/CN.10/1987/WG.IV/WP.3, para. 5.